

MONITA DES HEILIGEN OFFICIUMS

Suprema S. Congregatio S. Officii:

I.

ERMAHNUNG, DIE KINDER MÖGLICHST BALD (QUAMPRIMUM) ZU TAUFEN

Irgendwo trat die Gepflogenheit immer stärker hervor, die Spendung der Taufe wegen nichtiger (confictas) Gründe der Bequemlichkeit oder liturgischer Neigung hinauszuschieben. Solchen Aufschub können einige zwar nicht fundierte Meinungen über das Los der ungetauften Kinder begünstigen.

Deshalb ermahnt diese Höchste Heilige Kongregation mit Guttheißung des Papstes die Gläubigen, die Kinder sobald als möglich (quamprimum) nach der Vorschrift des Canon 770 zu taufen. Die Pfarrer und Prediger aber ermahnt sie, die Durchführung dieser Pflicht zu urgieren.

Gegeben zu Rom, Heiliges Offizium, 18. Februar 1958.

Arcturus De Jorio, Notarius

Acta Ap. Sedis, 50 (1958) 114.

TAUFE IN DER PFARRKIRCHE und Monitum des Heiligen Offiziums vom 18. Februar 1958

Die erneuerte Karwochen- und Osterliturgie mit der feierlichen Erneuerung des Taufversprechens in der Osternacht lenkt unsere Aufmerksamkeit auf das Sakrament der Taufe mehr als es in der Zeit vor dieser Erneuerung der Fall war. In diesem Zusammenhang bedauern viele Seelsorger es sehr, daß die meisten Kinder nicht mehr in der Pfarrkirche getauft werden, sondern in der Klinik, wo sie geboren wurden. Der Taufstein steht zwar in der Pfarrkirche und in der Osternacht wird auch das Taufwasser feierlich geweiht, aber nur selten kommt es vor, daß ein Kind in der Pfarrkirche getauft wird. Dazu kommt ein zweiter Nachteil. Die Mutter des Kindes kann bei der Taufe nicht anwesend sein und empfängt deshalb auch in den meisten Fällen nicht den Segen der Kirche nach der glücklichen Geburt ihres Kindes. So kommt es, daß die Hervorsegnung der Mutter in den meisten Pfarren nur mehr ganz selten geschieht.

Andererseits aber soll das Taufbewußtsein in den Gläubigen lebendig erhalten bleiben. Das ist eine der Früchte, welche die Osternachtfeier hervorbringen soll. Es ist deshalb verständlich, daß viele Seelsorger und auch Diözesansynoden den Wunsch geäußert haben, die Kliniktaufen möchten so viel wie möglich eingeschränkt und die Taufe, außer im Notfall, in der eigenen Pfarrkirche in Gegenwart der Mutter des Kindes gespendet werden. Bei dieser Gelegenheit könne die Mutter auch die *Benedictio mulieris post partum* empfangen und dieser löbliche Brauch wieder allgemein werden.

Sie stützen sich für ihre Meinung auf die Tatsache, daß die Gründe, die noch vor fünfzig und mehr Jahren für eine baldige Taufe nach der Geburt sprachen, heute nicht mehr bestehen, weil die Kindersterblichkeit in diesem Zeitraum sehr zurückgegangen ist. Vor 1914, also in der Zeit, als der

Codex Juris canonici bearbeitet wurde, starb ein Drittel der Kleinkinder unter zwei Jahren, Totgeburten nicht mitgerechnet, und zwar der größte Teil am ersten Tage nach der Geburt. Heute sterben nur mehr acht Prozent der Kleinkinder unter zwei Jahren. Dazu ist man heute in der Lage, gleich nach der Geburt zu erkennen, ob ein Kind lebensfähig ist oder nicht. In den Kliniken stehen die Neugeborenen unter der Kontrolle von Ärzten und geschultem Pflegepersonal, so daß man in Lebensgefahr rechtzeitig Hilfe leisten kann.

Es ist deshalb verständlich, daß man den Ausdruck des can. 770 des kirchlichen Rechtsbuches, die Taufe solle sobald wie möglich nach der Geburt gespendet werden (*quamprimum*), in den verschiedenen Ländern verschieden ausgelegt hat. In Holland zum Beispiel wird er meistens in striktem Sinne befolgt, in England findet die Taufe gewöhnlich innerhalb von drei Wochen statt, in Frankreich früher oder später, je nachdem die Gegend mehr oder weniger christlich ist. Eine soziologische Untersuchung in Rom hat ergeben, daß dort die Taufe durchschnittlich einunddreißig Tage nach der Geburt gespendet wird (54 Prozent aller Kinder wurden dort an einem Sonntag getauft). (Vgl. P. Malesoone in *Tijdschrift voor Liturgie* 1958, I, Seite 67.)

Nun erschien am 18. Februar dieses Jahres ein Monitum des Heiligen Offiziums, in welchem darauf hingewiesen wird, daß sich die Gewohnheit immer mehr ausbreite, die Spendung der Taufe aus nichtigen Gründen hinauszuschieben. Manchmal sind es Gründe der Bequemlichkeit, manchmal Gründe liturgischer Art. Das Heilige Offizium ermahnt, die Kinder nach Vorschrift des can. 770 „*quamprimum*“ sobald wie möglich nach der Geburt zu taufen (*Acta Ap. Sedis*, pag. 114).

Nachdem dieses Monitum des Heiligen Offiziums erschienen war, wurde die Frage aktuell, ob die Meinung jener, die für eine Einschränkung der Kliniktaufen eintraten und dafür waren, die Taufe solle in der Pfarrkirche nach der Rückkehr der Mutter aus der Klinik geschehen, noch aufrecht erhalten werden könne. Die Meinungen waren verschieden. Die römische liturgische Zeitschrift „*Ephemerides Liturgicae*“ brachte zu diesem Monitum des Heiligen Offiziums einen Kommentar aus der Feder ihres Chefredakteurs Prof. A. Bugnini CM., der zugleich Professor für Liturgie an der päpstlichen Hochschule der Propaganda Fide und Konsultor der Ritenkongregation ist. Er sagt, daß dieses Monitum gegen jene gerichtet sei, die die Taufe hinausschieben wollen, bis das Kind zum Gebrauch der Vernunft gekommen sei. Er schreibt:

„Das Monitum bedarf keines Kommentars. Die Gründe aus Bequemlichkeit, weshalb die Taufe nicht selten hinausgeschoben wird, sind rein menschlicher Art: man tut es, um das Familienfest besser vorzubereiten, damit die Paten und auch die Mutter dabei sein können usw. Die Gründe liturgischer Art jedoch können von zwei Beweggründen kommen. In manchen Gegenden ist nämlich die Gewohnheit entstanden, das Kind zu Hause in einfacher Weise zu taufen, und zwar so, daß nur die wesentlichen Handlungen vorgenommen werden, während die übrigen Zeremonien erst später, manchmal nach einigen Monaten oder selbst Jahren in der Kirche stattfinden. Manchmal werden sie auch ganz weggelassen.

Das Monitum des Heiligen Offiziums bezieht sich vielmehr auf die Lehre und Handlungsweise jener, die die Taufe auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, weil sie der Meinung sind, daß die Verpflichtung zu einem

christlichen Leben, die aus dem Empfang der Taufe entsteht, erst dann übernommen werden kann, wenn das Kind zum Knaben oder Jüngling herangewachsen ist, damit es dann diese Pflichten bewußt auf sich nehmen und mit voller Kenntnis an den Zeremonien der Taufe teilnehmen kann. Denn, so sagen sie, Kinder, die ohne Taufe sterben, werden des ewigen Glückes nicht beraubt*). Diese Denk- und Handelsweise verstößt gegen die Überlieferung, die Praxis und die Lehre der Kirche. Aus diesem Grunde hat das Heilige Offizium die Bestimmung des can. 770 des kirchlichen Rechtsbuches in Erinnerung gebracht, damit die Seelsorger und Prediger auf die Beobachtung dieser Vorschrift nachdrücklich hinweisen, besonders in der Fastenzeit, in welcher gewöhnlich öfter über das Sakrament der Taufe gepredigt wird, um das heilige Volk Gottes in dieser Weise gut und angemessen auf die Erneuerung des Taufversprechens vorzubereiten, die in der Osternacht stattfindet“ (Ephemerides Liturgicae, vol. 72, 1958, pag. 140).

Soweit der Kommentar des Chefredakteurs der Ephemerides Liturgicae, der vielleicht nicht alle überzeugen wird. Wichtiger in dieser Angelegenheit ist eine Antwort des Kardinalsekretärs des Heiligen Offiziums an den Bischof von Straßburg. Anlaß zu dieser Antwort war ein Schreiben des genannten Bischofs, Exzellenz Dr. Weber, an einen Konsultor des Heiligen Offiziums. Der Bischof hatte einige Zeit vor dem Erscheinen des genannten Monitums für seine Diözese folgende Richtlinien bezüglich der Kliniktaufen gegeben: „In normalen Fällen wird man die Taufe in der Pfarrkirche spenden, sobald Kind und Mutter die Klinik verlassen haben und wieder zu Hause sind, also nach ungefähr zehn Tagen.“ Exzellenz Bischof Dr. Weber wandte sich nun nach dem Erscheinen des Monitums an einen Konsultor des Heiligen Offiziums mit der Frage, ob diese Richtlinie noch im Geiste des erwähnten Monitums oder nicht mehr vertretbar sei. Am 20. März 1958 antwortete der Kardinalsekretär des Heiligen Offiziums persönlich auf diese Anfrage und teilte mit, daß die vom Bischof gegebene Richtlinie durchaus nicht gegen den Geist des Monitums verstoße: „*Nihil visum esse quae sit contra spiritum decisionis S. Officii quoad tempestivam collationem pueris sacramenti baptismalis.*“ Der Kardinalsekretär fügt seinem Schreiben noch die Worte bei: „*Velit tamen Excellentia Tua Reverendissima invigilare ne abusus irrepant, qui bono fidelium damna afficiant*“ (Bulletin ecclésiastique de Strasbourg, 15 avril 1958, pag. 213).

Das erwähnte Monitum und die Antwort des Kardinalsekretärs des Heiligen Offiziums an den Bischof von Straßburg veranlaßten den Bischof von Metz, Exzellenz Dr. J. Heintz, Vorsitzender der Liturgischen Kommission Frankreichs, in seinem Bistumsblatt folgendes zu schreiben: „In der heutigen Zeit werden die meisten Kinder in Kliniken geboren. Die Folge davon ist, daß auch die Taufe in den meisten Fällen dort gespendet wird. Es geschieht dann serienweise und ohne Feierlichkeit. Darüber hinaus ist dann die Taufe nicht mehr ein markantes Ereignis weder im Leben der Familie noch im Leben der Pfarrgemeinde. Die Pfarrer bedauern es mit

*) Das ist wohl ein Hinweis auf die Meinung jener Theologen, die behaupten, diese Kinder würden gerettet durch den Glauben der Eltern und besonders durch den Glauben der Kirche. Das treffe in diesen Fällen zu, da es sich ja um Kinder handle, die von christlichen Eltern geboren werden, die sich schon vor der Geburt Gedanken um die Taufe machen und daß die Kirche, in der Person des Priesters, schon bereit ist, das Kind in ihre Gemeinschaft aufzunehmen.

Recht, daß der Taufstein in ihren Kirchen beinahe keine Aufgabe mehr hat und daß sie in der Osternacht das Taufwasser umsonst weihen, weil sie keine Gelegenheit mehr haben, dasselbe anzuwenden. Deshalb haben wir schon einige Male folgende Richtlinien gegeben: Es ist deutlich erwiesen, daß die Kindersterblichkeit seit wenigstens dreißig Jahren bedeutend zurückgegangen ist. In unserer Zeit kommt sie ziemlich selten vor. Dazu kommt noch, daß die Mütter die Klinik gewöhnlich schon zehn Tage nach der Geburt des Kindes verlassen. Es scheint also wohl gerechtfertigt zu sein, daß man, außer im Notfall, die Taufe des Kindes hinausschieben kann, bis die Mutter in die Pfarre zurückgekehrt ist und daß man diesen Aufschub der Taufe von zehn Tagen nicht so auffassen darf, als sei er unvereinbar mit dem „quamprimum“ des can. 770. Zur Bekräftigung dieser Meinung könnte man noch eine Vorschrift des Ceremoniale Episcoporum anführen. Nach diesem mußte der Bischof, wenn er den Zeremonien des Karsamstags beiwohnte, für sich die Weihe des Taufwassers und die Spendung der Taufe vorbehalten. Damit aber für diese Feier Täuflinge da seien, durfte man in dieser Kirche während der acht Tage vor dem Karsamstag keine Kinder taufen, ausgenommen wenn Todesgefahr vorlag: *„Per octo dies ante, in ipsa ecclesia nisi periculum mortis immineat, nullus infans baptizetur.“* Der Bischof von Metz erwähnt zum Schluß noch die Antwort des Kardinalsekretärs des Heiligen Offiziums an den Bischof von Straßburg, um zu beweisen, daß seine früher gegebenen Richtlinien bezüglich der Taufe in der Pfarrkirche auch in Zukunft Geltung haben.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß das Monitum des Heiligen Offiziums vom 18. Februar 1958 nicht jene betrifft, die die Spendung der Taufe einige Tage hinausschieben wollen, damit sie in der Pfarrkirche in Gegenwart der Mutter stattfinden könne. Auf diese Weise können beide Kanones, 770 und 773, harmonisch miteinander verbunden werden. Die Antwort des Kardinalsekretärs des Heiligen Offiziums an den Bischof von Straßburg erklärt außerdem noch, daß eine derartige Praxis nicht gegen den Geist der im angeführten Monitum enthaltenen Bestimmung verstoße.

Es ist übrigens das Recht des Bischofs, zu bestimmen, wie das „quamprimum“ des can. 770 in seiner Diözese zu interpretieren ist. Die meisten Diözesansynoden haben derartige Bestimmungen erlassen und sich für eine Einschränkung der Kliniktaufen ausgesprochen. (Vgl. Dom Ambrosius Verheul OSB. in Tijdschrift voor Liturgie, 1958, Nr. 4, Seite 268 bis 270.)

Die Gläubigen müßten allerdings immer wieder hingewiesen werden, die Taufe eines Kindes nicht über den obengenannten Termin hinaus zu verschieben.

In der heutigen Zeit ist es eine dringende seelsorgliche Notwendigkeit, der Taufe sowohl im Leben des einzelnen Gläubigen als auch im Leben der Pfarrfamilie jene Stellung wiederzugeben, die ihr wesentlich zukommt und die sie einstens hatte: sie ist ja die Grundlage für die Eingliederung des Menschen in die Heilsgemeinschaft der Kirche. Das Bewußtsein um diese große Bedeutung der Taufe muß in den Gläubigen immer wieder geweckt und lebendig erhalten werden. Das soll nicht nur geschehen durch die Erneuerung des Taufversprechens in der Osternachtfeier, sondern auch alles, was mit der Spendung dieses Sakramentes in Verbindung steht, soll entsprechend hervorgehoben werden. Deshalb soll in der Regel nach can. 773 die Pfarrkirche der Ort der Taufspendung sein und sollten die Kliniktaufen möglichst eingeschränkt werden. Der Taufstein, als „Fons

regenerationis“, soll in der Pfarrkirche nicht in einer dunklen Ecke stehen, sondern einen seiner Bestimmung würdigen Platz haben. Die Spendung der Taufe sollte wenigstens einige Male im Jahre in feierlicher Form, in Gegenwart der Pfarrfamilie, etwa an einem Sonn- oder Feiertage nach dem Nachmittagsgottesdienst, stattfinden. Eine würdig verzierte Taufkerze könnte in der Familie die Erinnerung an die Taufe lebendig erhalten als Sinnbild des Gnadenlichtes, das in der Taufe entzündet wurde. Denselben Zweck soll das Taufandenken erfüllen, eine Urkunde, die jedoch nicht in der nüchternen Formulierung einer standesamtlichen Urkunde abgefaßt sein soll. Neben den Daten der Geburt und der Taufe soll sie auf die hohe Würde dieses Sakramentes und seine Bedeutung für das christliche Leben hinweisen. Schließlich sollte die wöchentliche Erinnerung an die Taufe durch die Besprengung mit Weihwasser vor dem sonntäglichen Pfarrgottesdienst nach der Vorschrift des *Rituale Romanum* (Append. De Benedictionibus, n. 1) stets würdig vorgenommen werden.

Klagenfurt

Joh. Schneider, Stadtpfarrer

Suprema S. Congregatio S. Officii:

II.

ERMAHNUNG, KEINE NEUEN RITEN IN DIE GOTTESDIENSTE EINZUFÜHREN

An diese Höchste Heilige Kongregation wurde berichtet, daß sich einige, um die Form der alten Liturgie wieder herzustellen oder die Teilnahme der Gläubigen an den Gottesdiensten zu fördern, durch Veröffentlichung von Schriften darum bemühen, es sollten neue oder außer Gebrauch gekommene Gebete oder Gebetsformeln oder auch Schriftlesungen in die liturgischen Funktionen, auch sogar in die Feier der heiligen Messe, aufgenommen oder daraus einiges gestrichen werden.

Deshalb empfiehlt diese Höchste Heilige Kongregation mit Gutheißung des Papstes den Ortsordinarien, die das Recht und die Pflicht haben, die genaue Einhaltung der Canones bezüglich des Gottesdienstes zu überwachen (can. 1261, § 1), es nicht zu dulden, daß man neue Riten und Zeremonien oder Lesungen und Gebete ohne Befragung des Heiligen Stuhles in die Gottesdienstfeiern einführe oder aus diesen irgend etwas streiche.

Sie sollen den Welt- und Ordensklerus dahin ermahnen, daß es einzig und allein Sache des Heiligen Stuhles ist, die heilige Liturgie zu regeln, liturgische Bücher und neue Litaneien für den öffentlichen Gebrauch zu approbieren (can. 1257 und can. 1259, § 2) und daß ferner Gebete und religiöse Übungen in Kirchen und Kapellen nicht erlaubt sind ohne (vorherige) Überprüfung und ausdrücklicher Erlaubnis seitens des Ortsordinarius. Dieser ist bei schwierigen Fällen verpflichtet, die ganze Sache dem Apostolischen Stuhl vorzulegen (can. 1259, § 1).

Gegeben zu Rom, Heiliges Offizium, 14. Februar 1958.

Arcturus De Jorio, Notarius

Acta Ap. Sedis, 50 (1958) 114.